



Geschäftsbedingungen für Service an Kommunikations- und Datensystemen sowie an sonstigen Systemen („System“) der NTT Germany AG & Co. KG, Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe („NTT“)

1 Servicebeginn und Vertragsdauer

- 1.1 Sofern ein bestimmter Servicebeginn nicht vereinbart ist, beginnt der Service für das System, für das die Serviceleistungen zu erbringen sind („Servicebeginn“)
 - 1.1.1. mit der Betriebsbereitschaft, falls Installations-oder sonstige (Teil-) Leistungen durch NTT für das System zu erbringen sind;
 - 1.1.2. mit dem Tag der Lieferung, sofern diese bei NTT beauftragt wurde und keine Installations- oder sonstige Leistungen für das System durch NTT zu erbringen sind;
 - 1.1.3. mit Vertragsschluss, falls keine Installations-oder sonstige Leistungen durch NTT für das System zu erbringen sind und die Lieferung des Systems nicht bei NTT beauftragt worden ist.
- 1.2 Eine Kündigung nach § 64 8 BGB ist ausgeschlossen.

2 Gegenstand und Geltungsbereich

- 2.1 Gegenstand des Servicevertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen durch NTT im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen am benannten System des Kunden zu den von NTT bestellten Servicezeiten. Der Umfang der Dienstleistungen ist in der/ den beigefügten Leistungsbeschreibung(en) festgelegt, die der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhält. Sofern Ersatz- bzw. Austauschteile von NTT zu liefern sind, ist diese berechtigt, statt neuer neuwertige Teile zu liefern. Sofern eine Reaktionszeit vereinbart ist, bestimmt diese den Zeitrahmen, innerhalb dessen NTT zum Zweck der Problemlösung tätig wird. Systeme oder Teile hiervon, die nicht von NTT installiert wurden und für die auf Grundlage dieses Servicevertrags Dienstleistungen erbracht werden sollen, werden zuvor von NTT gegen gesonderte Berechnung überprüft, bewertet und ggf. ins t and gesetzt („Übernahmeprüfung“).
- 2.2 Die Bedingungen des Servicevertrags gelten auch für etwaige M ehrungen, Erweiterungen und Änderungen des Systems sowie sonstige mit dem System in Zusammenhang stehende Leistungen von NTT.

3 Voraussetzung für Services

- 3.1 Die beim Kunden im Einsatz befindliche und unter Service stehende Software muss sich stets auf einem vom Hersteller unterstützten Stand befinden. Ist dies nicht der Fall, sind Softwarepflegeleistungen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Verpflichtung von NTT beschränkt sich in einem solchen Fall darauf, eine Störung, soweit möglich, durch in der Vergangenheit bereits entwickelte Fehlerbehebungen (Patch, Update) oder mittels einer zumutbaren Umgehungslösung, die die Funktion des Systems weitgehend wiederherstellt, zu beheben. Die Entwicklung neuer Softwarekorrekturen ist in einem solchen Fall herstellerseitig grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.2 Die Aktualisierung auf einen mit Ziffer 3.1 konformen Stand kann vom Kunden bei NTT kostenpflichtig beauftragt oder in Abstimmung mit ihr durch ihn vorgenommen werden. Die Frage der Kostenpflichtigkeit der neuen Software (Objektcode) richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die Implementierungsleistung und gegebenenfalls erforderliche Zurverfügungstellung neuer Hardware werden nach Aufwand abgerechnet. Nach der Aktualisierung nimmt die NTT den Service uneingeschränkt wieder auf.
- 3.3 Auch die unter Service stehende Hardware muss vom Hersteller unterstützt werden, so dass insbesondere Ersatzteile und Tauschkomponenten beziehbar sind. Der Kunde vergewissert sich hierüber von Zeit zu Zeit beim Hersteller der Komponenten. Soweit beim Kunden im Einsatz befindliche und unter Service stehende Hardware im Zuge des herstellerseitigen Produktlebenszyklus den Status „End of Life“ erreicht, wird NTT im Rahmen des herstellerseitig Möglichen weiterhin je nach vertraglicher Vereinbarung Ersatzteile oder Tauschkomponenten kostenfrei oder kostenneutral zur Verfügung stellen. Sollte der Bezug von Ersatzteilen nicht mehr möglich sein, verringert sich die Leistungspflicht von NTT entsprechend. NTT schuldet in einem solchen Fall, soweit möglich und sowohl dem Kunden als auch NTT zumutbar, die Wiederherstellung mittels einer Umgehungslösung, die die Funktion des Systems weitgehend wiederherstellt. Die Lieferung von Ersatzhardware, insbesondere Nachfolgeprodukten ist in einem solchen Fall jedoch nicht geschuldet. NTT erstellt dem Kunden auf Anfrage ein Angebot zur Aktualisierung der betroffenen Komponenten bzw. Systeme.
- 3.4 Wenn und soweit herstellerseitige Änderungen an den Systemen oder den Services Änderungen an den Services erforderlich machen, teilt NTT dies dem Kunden mit und passt die Services ggf. einschließlich der Leistungsbeschreibung(en) entsprechend an, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, NTT die Seriennummern der zu wartenden Hardware bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen und unverzüglich entsprechende Aktualisierungen mitzuteilen, wenn zu wartende Hardware ausgetauscht oder erweitert wird. NTT ist berechtigt, den Service zu verweigern, solange der Kunde es unterlässt, die Seriennummer der den Service betreffenden Hardwarekomponente(n) zu benennen, sofern eine Zuordnung der zu erbringenden Serviceleistung für NTT dadurch nicht in einem zumutbaren Maße möglich ist.

4 Nicht enthaltene Leistungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind neben den in der/den Leistungsbeschreibung(en) bereits ausgeschlossenen Leistungen folgende Leistungen nicht im Servicevertrag enthalten, können aber gegen gesonderte Vergütung bei NTT beauftragt werden:

- 4.1 Tätigkeiten am vereinbarten Systemstandort, die die in der/den Leistungsbeschreibung(en) beschriebene Tätigkeit überschreiten.
- 4.2 Services für Systeme bzw. -teile, die länger als ein Jahr außer Betrieb gewesen sind, sofern NTT nach ihrem Ermessen nicht anders entscheidet.
- 4.3 Serviceanforderungen, elektrische Arbeiten, Teileaustausch und Instandsetzungsmaßnahmen, die auf Verschulden, Zweckentfremdung oder unsachgemäße Handhabung durch den Kunden zurückzuführen sind oder die dadurch veranlasst sind, dass andere Personen als von NTT autorisierte Vertreter außerhalb der normalen Betriebsbedingungen eingesetzt bzw. Reparaturen, Reparaturversuche oder Änderungen an dem System oder der Software vorgenommen haben.
- 4.4 Funktionsänderungen des Systems bzw. der Software inkl. der Änderung von Anwenderdaten, sofern hierdurch von der vertraglichen Spezifikation abgewichen wird.
- 4.5 Ersatz verbrauchter Batterien, Akkus und sonstiger Verbrauchsteile.
- 4.6 Beseitigung von Funktionsstörungen auf Grund von Eingriffen Dritter oder durch Schadprogramme, z. B. Computerviren, -würmer oder Trojaner.
- 4.7 Services, die an einen anderen Standort als dem vereinbarten Standort zu erbringen sind.
- 4.8 Hinzufügen, Entfernen oder Instandhalten von Produkten, Zubehör, Anbauteilen, Verkabelung oder sonstige nicht zum beschriebenen Umfang des Systems / Software gehörenden oder von der Übernahmeprüfung umfassten Geräten.
- 4.9 Services am System oder der Software, die der Beseitigung ungewöhnlicher, nicht von NTT zu vertretender Störungen dienen, z.B. auf Grund von Katastrophen, Feuer, Unfällen, mangelnder Pflege, Missbrauch, Vandalismus, Überspannung, Blitzschlag, Stromausfall, Feuchtigkeit, Wasser, Einsatz von ergänzender Hard- und/oder Software des Kunden, welche nicht vorher von NTT genehmigt wurde oder der fehlenden Übereinstimmung des Installationsortes mit den jeweils relevanten Vorgaben von NTT.
- 4.10 Tätigkeiten an Systemen, an denen die Hersteller- bzw. die NTT-Originalzeichen, Nummernschilder etc. entfernt wurden.
- 4.11 Anpassungen des Systems auf Wunsch des Kunden und Anpassungen, die aufgrund von gesetzlichen, regulatorischen, behördlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich werden.

5 Nutzungsrechte

Überlässt NTT dem Kunden im Rahmen von Services Software, Patches, Bug-Fixes, Updates, Upgrades oder Releases („Software“), erhält dieser gegen Zahlung der entsprechenden Vergütung daran das nicht ausschließliche, vorbehaltlich Ziffer 12 nicht übertragbare Recht, die Software im Rahmen des Servicevertrags zum vertraglich vereinbarten Zweck gemäß der Lizenzbestimmungen der Software-Hersteller zu nutzen.

6 Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde versichert, dass das System bei Servicebeginn funktionsfähig ist.
- 6.2 Der Kunde wird bei Serviceerbringung mit NTT zusammenarbeiten und den Zugang zu sämtlichen für die Problemlösung erforderlichen Dokumentationsunterlagen, Diagnoseprogrammen, Betriebssystemen, Dienst- und Anwendungsprogrammen sicherstellen.
- 6.3 Der Kunde stimmt beabsichtigte Änderungen des Systems mit NTT ab, um ihre Auswirkungen auf die vereinbarten Services festzustellen. NTT kann Services aussetzen, sofern Störungen auf nicht abgestimmte Änderungen des Systems zurückzuführen sind. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Verlegt der Kunde das System an einen anderen Standort, so hat er dies NTT mindestens zwei Wochen vorher in Text- oder Schriftform mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich der Standort am bestehenden Standort ändert, z.B. wenn das System in einen anderen Raum verlegt wird. NTT ist berechtigt, die Servicevergütung und die vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten entsprechend anzupassen, falls durch die Verlegung für NTT ein erhöhter Aufwand entsteht. Befindet sich der neue Standort in einem anderen Land als der ursprüngliche Standort („Bestimmungsland“), richtet sich der Service nach der Verfügbarkeit im Bestimmungsland. Ziffer 4 bleibt unberührt.
- 6.5 Bei Services vor Ort ist der Kunde im Bedarfsfall zu folgender Mitwirkung verpflichtet: Kostenlose Bereitstellung eines Arbeitsraumes einschließlich Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Steckdosen und Strom; Schaffung einer Zugangsmöglichkeit zum System; Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche die Tätigkeit der von NTT benannten Person betreffen könnten, insbesondere bezüglich Sicherheit und Gesundheit; Sicherstellung, dass die von NTT benannten Personen bei Arbeiten an oder in der Nähe von potentiell gefährlichen Produkten oder soweit dies aus anderen Gründen, insbesondere des Arbeitsschutzes, erforderlich ist, stets eine zweite Person zur Seite steht.

- 6.6 Der Kunde hat die vertragsrelevanten Systemdaten regelmäßig ordnungsgemäß zu sichern und sie nach einem System-Totalausfall zu überprüfen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Parteien nachweislich vereinbart haben, dass die Datensicherung von NTT vorzunehmen ist.
- 6.7 Der Kunde hat für eine angemessene, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende, Sicherung des Systems vor physischen und virtuellen Zugriffen Dritter zu sorgen. Hierzu zählt auch die Änderung der werksseitig eingestellten Standardpasswörter durch den Kunden. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Parteien nachweislich vereinbart haben, dass entsprechende Maßnahmen von NTT zu erbringen sind.
- 6.8 Gibt NTT Passwörter und Zugangskennungen zum System auf Verlangen des Kunden an diesen heraus, ist der Kunde verpflichtet, diese geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sollte der Kunde diese Passwörter und Zugangskennung ändern, so ist er verpflichtet, NTT die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen, sofern NTT diese zur Erbringung der Leistungen aus dem Servicevertrag benötigt. NTT wird die Passwörter und Zugangskennungen ebenfalls geheim halten. Eine Herausgabe und Zugänglichmachung an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

7 Einsatz von Nachunternehmern

NTT kann die vereinbarten Leistungen auch durch geeignete Nachunternehmer erbringen lassen. NTT bleibt auch beim Einsatz von Nachunternehmern für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich. Der Kunde kann den Einsatz bestimmter Nachunternehmer aus wichtigem Grund ablehnen.

8 Keine Arbeitnehmerüberlassung

NTT erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Überlassung eines bestimmten Mitarbeiters, auch wenn bereits ein bestimmter Mitarbeiter von NTT zur Erbringung der vorstehenden Leistungen bei dem Kunden eingesetzt worden ist. Ein Weisungsrecht des Kunden gegenüber dem Mitarbeiter von NTT besteht nicht. Auch findet keine Einbindung des eingesetzten Mitarbeiters der NTT in die betriebliche Organisation des Kunden statt. Abweichungen vom Vorstehenden bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien.

9 Berechnung und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die monatliche Servicevergütung wird für das bei Servicebeginn laufende Jahr unverzüglich nach Servicebeginn, für den Rest der Laufzeit zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Für angefangene Monate werden Vergütungen anteilig auf der Grundlage eines 30-Tage-Monats berechnet.
- 9.2 Die Servicevergütung ist zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe vom Servicebeginn an für den Rest des laufenden Kalenderjahres binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum und in der Folgezeit für jedes Kalendervierteljahr im Voraus zum dritten Arbeitstag des Quartals fällig. Sie wird eingezogen, soweit der Kunde der Einziehung zugestimmt hat.
- 9.3 Erweiterungen, Mehrung oder Änderungen des Systems bzw. des Service bewirken eine Anpassung der Servicevergütung. Sie werden nach Annahme von NTT bestätigt und, sofern kein Abrechnungsstichtag vereinbart ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme wie vorstehend in Rechnung gestellt und fällig. Die Bestätigung gilt als Nachweis für die Erweiterung.
- 9.4 Alle über die im Servicevertrag beauftragten Serviceleistungen hinaus gehenden Serviceleistungen werden nach ihrer Erbringung zu den üblichen Verrechnungssätzen gemäß der Geschäftsbedingungen für Serviceauftrag (die dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden) von NTT gesondert in Rechnung gestellt. Eine solche Leistung liegt auch vor, wenn die gemeldete Störung auf ein System bzw. -teil zurückzuführen ist, das nicht dem Servicevertrag unterfällt. Ziffer 4 bleibt unberührt.
- 9.5 Dem Kunden steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu. Forderungen gegen NTT darf der Kunde nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

10 Anpassung der Preise

Werden aufgrund und im Rahmen von Änderungen der Personalkosten oder Veränderung der Kosten z.B. für Mieten, Kfz-Anschaffung und -unterhaltung („sonstigen Kostenänderungen“) die bei NTT üblichen listenmäßigen Servicepreise für über einen bestimmten Zeitraum zuerbringende Services geändert, kann NTT die Servicepreise des Servicevertrages anpassen, soweit sie kostenabhängig sind. Personalkostenänderungen werden hierbei zu 80 % gewichtet, sonstige Kostenänderungen mit 20 %. Die Bemessung der sonstigen Kostenänderungen erfolgt anhand der Zeitreihen des Statistischen Bundesamtes. Eine Anpassung kann auch erfolgen, wenn NTT aufgrund der Veränderung von Herstellerlistenpreisen während der Vertragslaufzeit selbst einen Veränderung einstandhat oder wenn – bei fremdwährungs-basierten Herstellerpreislisten – während der Vertragslaufzeit eine nicht nur unwesentliche Veränderung des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank eintritt. Eine Erhöhung der Servicepreise findet nur in dem Umfang statt, wie sie zur Deckung der erhöhten Kostenerforderlich ist, wobei die Erhöhung der Servicepreise pro Kalenderjahr maximal 5 % des jeweiligen Vertragspreises beträgt. NTT wird dem Kunden eine derartige Preiserhöhung rechtzeitig vor deren Inkrafttreten ankündigen.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Mängelansprüche setzen die ordnungsgemäße Einhaltung der Rügeobligationen durch den Kunden gemäß § 377 HGB voraus.
- 11.2 Der Kunde hat NTT im Zuge der Geltendmachung von Mängelansprüchen unverzüglich die betroffene Seriennummer(n) der Hardwarekomponente(n) zu benennen, ohne welche es NTT nicht möglich ist, einen Mangel zuzuordnen und zu beseitigen.
- 11.3 Kann NTT bei Services eine Störung trotz wiederholter Bemühungen und innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigen, ist der Kunde berechtigt, in Bezug auf den betroffenen Service den Servicevertrag zu kündigen oder die Servicevergütung ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Störung gemeldet wurde, angemessen zu mindern.
- 11.4 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Serviceerbringung.
- 11.5 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden bestehen nur unter den in Ziffer 13 genannten Voraussetzungen.

12 Überlassung des Systems an Dritte

Überlässt der Kunde das System und Endeinrichtungen, auf die sich die Services beziehen, einem Dritten, so bleiben seine Verpflichtungen aus diesem Servicevertrag bestehen, außer der Dritte tritt mit Zustimmung von NTT in den Servicevertrag ein. Der Kunde erlegt dem Dritten die Einhaltung der Pflichten aus dem Servicevertrag auf. Die Überlassung an Dritte ist NTT unverzüglich mitzuteilen.

13 Haftung

NTT haftet abschließend nur im nachfolgenden Umfang:

- 13.1 In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für NTT eine Garantie übernommen oder der arglistigen Täuschung, haftet NTT unbeschränkt.
- 13.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erstermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von NTT auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 13.3 Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden i.S.d. Ziffer 13.2 ist je Schadensfall auf maximal die Servicevergütung für sechs Monate beschränkt. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist der vorhersehbare, vertragstypische Schaden in der Summe auf maximal die Servicevergütung für zwölf Monate begrenzt. Für untypisch hohe Schäden wird die Möglichkeit des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung vorgehalten.
- 13.4 Sofern zwischen den Parteien nicht nachweislich vereinbart worden ist, dass die Datensicherung von NTT vorzunehmen ist, ist die Haftung von NTT für Datenverlust beim Kunden ausgeschlossen, es sei denn, dass NTT den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 13.5 Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Investitionszinsen und Finanzierungskosten ist ausgeschlossen.
- 13.6 Soweit in 13.1 bis 13.4 nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung schließt Ansprüche gegen Mitarbeiter der NTT und gegen Erfüllungsgehilfen ein.
- 13.7 Im Falle einer über die Beauftragung hinausgehenden Beratung des Kunden, haftet NTT nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Kunde wird insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, in eigener Verantwortung die Tauglichkeit der Lieferung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn uns der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.
- 13.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach der Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.

14 Datenschutz

- 14.1 Bei Services können zwischen dem Kunden und NTT bzw. von ihr Beauftragten, Daten ausgetauscht werden, die dem Datenschutz unterliegen können.
- 14.2 NTT hält die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein, wie u. a. die Verarbeitung nach Treu und Glauben, die Transparenz, die Zweckbindung, die Datenminimierung, die Richtigkeit und die Integrität / Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten werden durch die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen, soweit nach dem anerkannten Stand der Technik möglich, geschützt.
- 14.3 Die von NTT Beauftragten haben sich ihrer gegenüber entsprechend verpflichtet. Mitarbeiter von NTT bzw. ihrer Beauftragten, die im Rahmen der Durchführung der Services Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten,

sind sorgfältig ausgewählt und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterwiesen und verpflichtet.

- 14.4 Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Serviceerbringung eine Auftragsverarbeitung i. S.v. Art. 28 DS-GVO zustande kommen kann, für die der Kunde mit NTT u.U. eine gesonderte Vereinbarung treffen muss. Sofern der Kunde keine gegenteilige Weisung erteilt, wird NTT Serviceaufträge unter Verweis auf Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DS-GVO ausführen.

15 GEMA-Freiheit

Etwaige von NTT für das System gelieferte Musiktitel sind GEMA-frei. Der Kunde stellt die NTT von etwaigen Ansprüchen der GEMA frei, sofern er Musiktitel auf das System aufspielt oder verwendet, die nicht von der NTT geliefert worden sind.

16 Sonstiges

- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Servicevertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen teilt NTT dem Kunden schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, sofern ihnen der Kunde nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. NTT weist auf diese Folge in der Mitteilungsschreiben gesondert hin.
- 16.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe. NTT behält sich vor, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

17 Rückgabe von Systemen gemäß ElektroG

Systeme bzw. Teile hiervon, die der Kunde unter dem Servicevertrag erworben hat, kann der Kunde auf eigene Kosten und eigenes Risiko an NTT zurücksenden oder ihren Abbau und ihre Abholung bei NTT kostenpflichtig beauftragen. NTT wird das System bzw. die Teile einer Entsorgung gemäß dem ElektroG zuführen.